



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.12.2019



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr
- § 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld
- § 8 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Ermächtigung

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 20 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19.12.2018 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 13.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) erhebt der Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der zugelassenen Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten bemessen.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen des Landkreises werden die Gebühren nach Art und Menge der Abfälle und deren Herkunft bemessen. Bei Ausfall der Wiegevorrichtungen kann die Ermittlung der Gebühren durch Schätzung vorgenommen werden. Maßgebend sind die Schätzungen des Betriebspersonals.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung beträgt:
 - A) Behältergebühren
Abfallbehälter bis 4.500 l Füllraum

1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr				
1.1	für einen	40-l-Abfallbehälter	3,05 € monatlich	36,60 € jährlich
2. bei 14-täglicher Abfuhr				
2.1	für einen	40-l-Abfallbehälter	6,10 € monatlich	73,20 € jährlich
2.2	für einen	50-l-Abfallbehälter	7,65 € monatlich	91,80 € jährlich
2.3	für einen	60-l-Abfallbehälter	9,15 € monatlich	109,80 € jährlich
2.4	für einen	80-l-Abfallbehälter	12,20 € monatlich	146,40 € jährlich
2.5	für einen	120-l-Abfallbehälter	18,30 € monatlich	219,60 € jährlich
2.6	für einen	240-l-Abfallbehälter	36,60 € monatlich	439,20 € jährlich
2.7	für einen	770-l-Abfallbehälter	117,60 € monatlich	1.411,20 € jährlich
2.8	für einen	1.100-l-Abfallbehälter	167,80 € monatlich	2.013,60 € jährlich
2.9	für einen	2.500-l-Abfallbehälter	381,30 € monatlich	4.575,60 € jährlich
2.10	für einen	4.500-l-Abfallbehälter	686,25 € monatlich	8.235,00 € jährlich
2.11	für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter/Jahr		3,05 € monatlich	36,60 € jährlich
3. bei wöchentlicher Abfuhr				
3.1	für einen	770-l-Abfallbehälter	235,20 € monatlich	2.822,40 € jährlich
3.2	für einen	1.100-l-Abfallbehälter	335,60 € monatlich	4.027,20 € jährlich
3.3	für einen	2.500-l-Abfallbehälter	762,60 € monatlich	9.151,20 € jährlich
3.4	für einen	4.500-l-Abfallbehälter	1.372,50 € monatlich	16.470,00 € jährlich

Für Einzelleerungen gem. § 15 Abs. 3 Satz 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12/26 der monatlichen Gebühr erhoben.

B) Annahmegerühren

Für die Annahme von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen des Landkreises werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne	154,00 €
2.	Sperrabfall	je Tonne	154,00 €
3.	Schlämme	je Tonne	154,00 €
4.	Straßenkehrsicht, Rechengut	je Tonne	154,00 €
5.	Baustellenabfälle, Altholz	je Tonne	154,00 €
6.	Grünabfälle	je Tonne	63,55 €
7.	Stubben	je Tonne	34,60 €
8.	Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne	135,00 €
9.	Dämmstoffe (belastet)	je m ³	55,25 €
10.	Bauschutt und Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	37,00 €
11.	Bauschutt (unbelastet)	je Tonne	17,00 €
12.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	6,20 €

Die Mindestgebühr beträgt bei der Anlieferung der unter Nr. 1 - 11 genannten Abfälle jeweils 10,00 €, für die unter Nr. 12 angelieferten Abfälle 5,00 €. Für die Anlieferung von Sperrabfall bis zu 4 m³ beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung und Öffnungstag 10,00 €. Bei Überschreitung dieser Menge werden Gebühren nach Nr. 2. festgesetzt.

Grünabfälle im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung werden kostenlos angenommen, soweit es sich um Mengen bis zu 4 m³ je Anlieferung aus privaten Haushaltungen und Öffnungstag handelt.

Bei Anlieferung von Abfällen, die nachweislich als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind (beispielsweise: Boden), kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

C) Sonstige Gebühren

a) Die Abgabe von Problemabfällen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.

b) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben gem. § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Behandlungs-, Transport- und Entsorgungskosten des beauftragten Dritten sowie aus den Verwaltungs- und gegebenenfalls Untersuchungskosten.

c) Für Abfallsäcke (Beistellsäcke) gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung ist ein Entgelt von 4,60 € zu entrichten.

d) Für Sperrabfallabfuhr gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12,00 € je m³ festgesetzt.

(2) Die Gebühren schließen die regelmäßige Entsorgung der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 7, 8 und 9 der Abfallbewirtschaftungssatzung durch den Landkreis ein, soweit nicht gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung genannte Anschlusspflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie nach § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung sind der Auftraggeber und der Abfallerzeuger, bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und der Anmeldung eines Abfallbehältnisses gem. § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und die Änderung dem Landkreis bekanntgegeben worden ist. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht für volle Monate.
- (2) Es erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr, wenn sich das Volumen, die Leerungshäufigkeit, die Anzahl oder die Art des Abfallbehältnisses ändert.
- (3) Sämtliche An-, Ab- oder Ummeldungen müssen spätestens am 15. des Vormonats beim Landkreis Rotenburg (Wümme) vorliegen, damit sie zum nächsten Monatsersten wirksam werden können.
- (4) Für den Anschluss mit Abfallsäcken in Wochenendhausgebieten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Wird ein Grundstück oder Objekt vorübergehend, aber mehr als 6 Monate, nicht genutzt (z.B. bei Auslandsaufenthalt), so wird dem nach § 4 Gebührenpflichtigen auf schriftlichen Antrag hin die Gebührenschuld für diesen Zeitraum erlassen, wobei die Absätze 1 bis 3 entsprechend gelten. Diese Regelung nach Satz 1 gilt nicht für Wochenendhausgebiete.
- (6) Bei Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen oder -einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. B und C) entsteht die Gebührenpflicht bei der Anlieferung.

§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen bzw. erstattet.

§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Buchst. A, Ziff. 1.1 bis 3.4 werden als Jahresgebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Treten im Laufe eines Kalenderjahres Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ein, wird ein neuer Bescheid erstellt. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht in der ersten Kalenderjahreshälfte, so ist die Gebühr am 01.07. des Jahres fällig, bei Beendigung innerhalb dieses Zeitraumes einen Monat nach Heranziehung. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht in der zweiten Kalenderjahreshälfte, so ist die zu entrichtende Gebühr abweichend von Satz 3 einen Monat nach Heranziehung fällig.
- (3) Die Gebührenschuld für Einzelleerungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. A letzter Satz) sowie bei einer Sperrabfallabfuhr nach § 3 Abs. 1 Großbuchst. C Kleinbuchst. d) entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Gebühren für diese Leistungen werden innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig. Bei Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen oder bei den Entsorgungseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. B und C) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.
- (4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüberhinausgehende Beträge werden erstattet.

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls und über die Anzahl der Mitarbeiter nach § 16, Abs. 8 der Abfallbewirtschaftungssatzung zu erteilen.

Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Dies gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend. Die Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung sind verpflichtet, die An-, Um- oder Abmeldung eines nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung zugelassenen Abfallbehälters innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen

1. § 8 Abs. 1 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt
2. § 8 Abs. 2 versäumt, die An-, Um- und Abmeldung des Abfallbehälters anzuzeigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zeitgleich wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2016, zuletzt geändert am 20.12.2017, aufgehoben.

27356 Rotenburg (Wümme), den 13.12.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)